

Entschließung der
24. Mitgliederversammlung
der HRK
am 24. April 2018
in Mannheim

**Verbindlicher Leitfaden
zur Benennung von Hoch-
schullehrerinnen und
Hochschullehrern für Gut-
achtergruppen
gem. Art. 3 Abs. 3 Studi-
enakkreditierungsstaats-
vertrag**

HRK Hochschulrektorenkonferenz

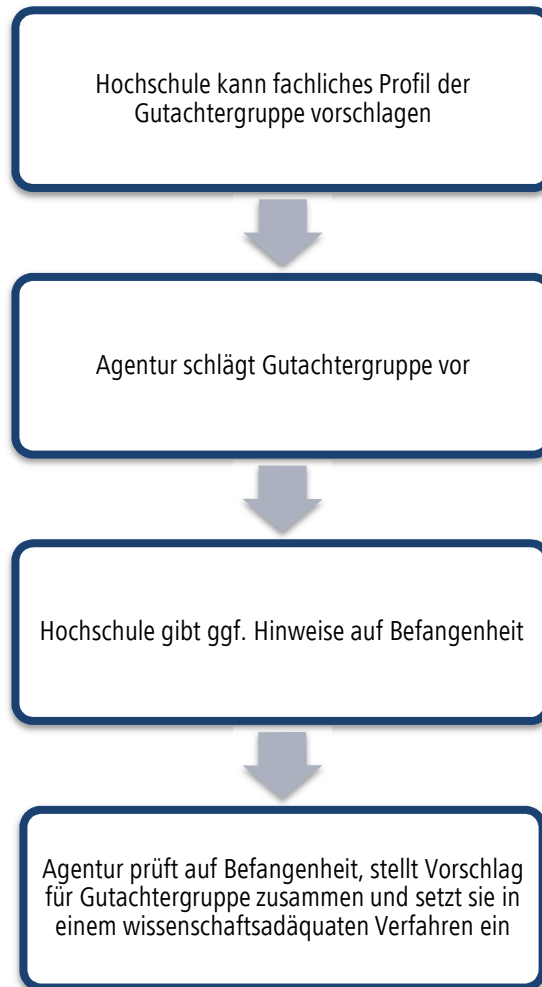
Die Stimme der Hochschulen

Leipziger Platz 11 Tel.: 030 206292-0 post@hrk.de
10117 Berlin Fax: 030 206292-15 www.hrk.de

Ahrstraße 39 Tel.: 0228/887-0 post@hrk.de
D-53175 Bonn Fax: 0228/887-110 www.hrk.de

Verfahren der Programmakkreditierung¹

1. Ablauf der Benennung



Die Agentur schlägt eine Gutachtergruppe für das Verfahren vor, wobei sie ggf. auf ihren bestehenden Gutachterpool zurückgreift. Weitere Hinweise auf geeignete Personen erhält sie durch Anfragen bei den Landesrektorenkonferenzen, den wissenschaftlichen Fachgesellschaften, den Fakultätentagen und Fachbereichstagen, Hochschulnetzwerken im Bereich Studium und Lehre oder der Ständigen Kommission für Lehre und Studium der Hochschulrektorenkonferenz.

Das Auswahlrecht für die Gutachterinnen und Gutachter liegt allein bei der Agentur. Sie trägt die Verantwortung für die Sicherstellung einer wissenschaftsadäquaten Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter, z.B. durch die Einrichtung eines entsprechend besetzten internen Gremiums.

¹ Hierzu sind auch solche alternative Akkreditierungsverfahren zu zählen, die dem Verfahren der Programmakkreditierung vergleichbar sind, wenn die Hochschule sie mit Unterstützung einer Agentur durchführt.

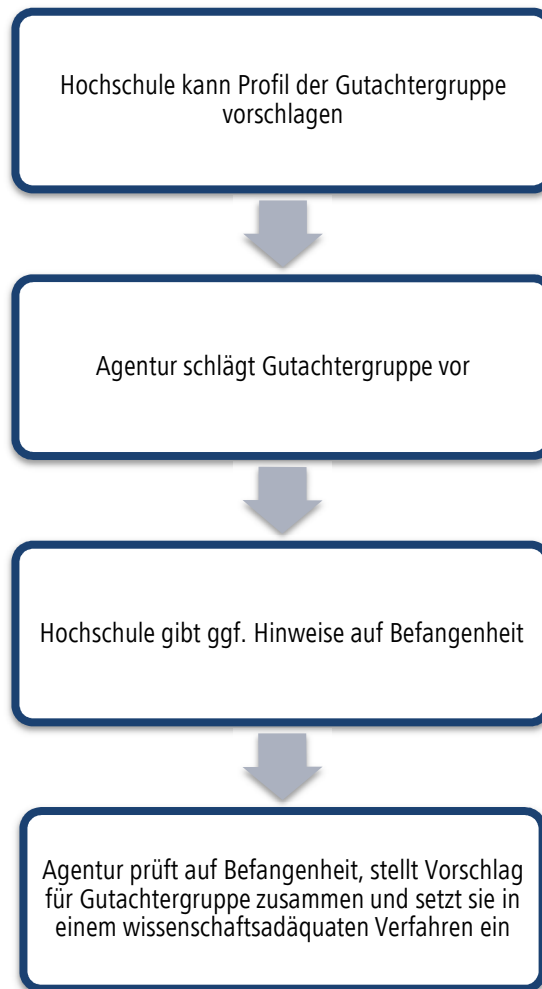
2. Auswahlkriterien für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft müssen die Kompetenz besitzen, Studiengänge fachlich-wissenschaftlich beurteilen zu können. Dabei ist zu beachten, dass sie

1. aktiv in die „academic community“ ihres Faches eingebunden sind und daher fachliche Expertise auf dem Gebiet des zu akkreditierenden Studiengangs und möglichst auch angrenzender Fachgebiete besitzen;
2. Erfahrung in der Entwicklung, Organisation, Durchführung und im Monitoring von Studiengängen besitzen;
3. sich in der Weiterentwicklung der Hochschullehre engagieren;
4. wenn möglich, Förderung der Lehre über den eigenen Wirkungsbereich hinaus nachweisen können;
5. Erfahrung mit der Hochschulart besitzen, an dem der Studiengang angeboten wird;
6. ggf. bereits an Akkreditierungsverfahren teilgenommen haben (erfahrene Gutachterinnen und Gutachter / Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger);
7. eine breite Repräsentanz des Fachgebiets gewährleisten;
8. Diversitätsmerkmale (Alter, regionale Verteilung, internationale Vertreterinnen und/oder Vertreter, Geschlecht etc.) aufweisen.

Verfahren der Systemakkreditierung²

1. Ablauf der Benennung



Die Agentur schlägt eine Gutachtergruppe für das Verfahren vor, wobei sie ggf. auf ihren bestehenden Gutachterpool zurückgreift. Weitere Hinweise auf geeignete Personen erhält sie durch Anfragen bei den Landesrektorenkonferenzen, den wissenschaftlichen Fachgesellschaften, den Fakultätentagen und Fachbereichstagen, Hochschulnetzwerken im Bereich Studium und Lehre oder der Ständigen Kommission für Lehre und Studium der Hochschulrektorenkonferenz.

Das Auswahlrecht für die Gutachterinnen und Gutachter liegt allein bei der Agentur. Sie trägt die Verantwortung für die Sicherstellung einer wissenschaftsadäquaten Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter, z.B. durch die Einrichtung eines entsprechend besetzten internen Gremiums.

²Hierzu sind auch solche alternative Akkreditierungsverfahren zu zählen, die dem Verfahren der Systemakkreditierung vergleichbar sind, wenn die Hochschule sie mit Unterstützung einer Agentur durchführt.

2. Auswahlkriterien für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft müssen die Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme beurteilen können.

Daher sollten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zusätzlich zu ihrer fachlich-wissenschaftlichen Kompetenz

1. Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung mitbringen, oder
2. Erfahrung in der Entwicklung, Organisation, Durchführung und im Monitoring von Studiengängen besitzen, oder
3. bereits an Akkreditierungsverfahren teilgenommen haben (mit der Systemakkreditierung erfahrene Gutachterinnen und Gutachter / Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger in diese Akkreditierungsart);
4. Erfahrung mit der Hochschulart besitzen;
5. eine breite Repräsentanz von Fächerkulturen gewährleisten;
6. Diversitätsmerkmale (Alter, regionale Verteilung, internationale Vertreterinnen und/oder Vertreter, Geschlecht etc.) aufweisen.